



- für die Landesregulierungsbehörde -

BK9-15/101

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der Covestro Brunsbüttel Energie GmbH, Fährstraße 51, 25541 Brunsbüttel, gesetzlich
vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

wegen Genehmigung der Entgelte für den Gasnetzzugang nach § 23a Abs. 1 EnWG

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,
der Beisitzerin Anne-Christine Zeidler,
den Beisitzer Dr. Jörg Mallossek

am 27.01.2017 beschlossen:

1. Die Entgelte der Antragstellerin für den Gasnetzzugang werden ab dem 01.01.2017 mit Befristung bis zum 31.12.2017 gemäß Anlage 1 genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Der Antragstellerin wird aufgegeben, die von ihr bzw. ihren Rechtsvorgängerinnen in der Zeit vom 04.08.2011 bis zum 31.12.2015 erzielten Mehrerlöse inklusive einer angemessenen Verzinsung bis zum Ende der ab dem 01.01.2018 beginnenden Regulierungsperiode in Höhe von jährlich 244.144,53 € (bis zum 31.12.2017) kostenmindernd bzw. (innerhalb der ab 01.01.2018 beginnenden Regulierungsperiode) erlösobergrenzenmindernd zu berücksichtigen.
4. Der Antragstellerin wird des Weiteren aufgegeben, die von ihr in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2016 erzielten Mehrerlöse bis zum 31.03.2017 mitzuteilen und diese erzielten Mehrerlöse inklusive einer angemessenen Verzinsung innerhalb der ab 01.01.2018 beginnenden Regulierungsperiode erlösobergrenzenmindernd zu berücksichtigen.

Gründe

I.

Bisherige Objektnetze haben mit dem Außerkrafttreten des § 110 EnWG a.F. am 03.08.2011 ihren Status als Objektnetz verloren. Dies gilt unabhängig davon, ob eine förmliche Entscheidung nach § 110 EnWG a.F. vorlag oder nicht. Mit dem Außerkrafttreten des § 110 EnWG a.F. ist die Rechtsgrundlage für die eventuell erteilte Objektnetz-Genehmigung nach § 110 Abs. 4 EnWG a.F. sowie für die Privilegierung dieser Netze nach § 110 Abs. 1 EnWG a.F. entfallen.

Stellt der Netzbetreiber, wie im vorliegenden Fall, keinen Antrag auf Einstufung als geschlossenes Verteilernetz, so finden die Ausnahmen des § 110 Abs. 1 EnWG (n.F.) keine Anwendung. Die von der Antragstellerin vermarktetem Produkte unterliegen daher ab dem 04.08.2011 einer kostenorientierten Entgeltbildung im Sinne des § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG und bedürfen insofern auch gemäß § 23a Abs. 1 EnWG einer Netzentgeltgenehmigung.

Die Vorgaben der Anreizregulierung gelten vorliegend nicht, da die Anreizregulierungsverordnung gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 ARegV auf einen Netzbetreiber, für den noch keine kalenderjährige Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV bestimmt wurde, für eine Übergangszeit keine Anwendung findet. Die Anreizregulierung findet im Falle der Antragstellerin erst ab der dritten Regulierungsperiode Anwendung (siehe § 1 Abs. 2 S. 2 ARegV).

Mit E-Mail vom 19.12.2014 wurde die Antragstellerin über die grundsätzlichen Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen informiert.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 26.02.2015, eingegangen am 02.03.2015, einen Antrag auf Genehmigung von Entgelten für den Gasnetzzugang gemäß § 23a EnWG gestellt. Einvernehmlich wird der formlos am 06.12.2012 in das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur eingestellte Antrag nicht berücksichtigt, zumal dieser nach dem Maßstab des § 23a EnWG unvollständig ist.

Die Beschlusskammer 9 hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.08.2015 aufgefordert, ihren Antrag vom 26.02.2015 entsprechend der grundsätzlichen Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen zu vervollständigen. Die Antragstellerin reichte mit E-Mail vom 07.10.2015 ergänzende Informationen nach.

Die Beschlusskammer 9 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 24.08.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon hat die Antragstellerin

insbesondere mit Schreiben vom 29.09., 04.11., 30.11.2016 und 20.01.2017 Gebrauch gemacht und weitere Informationen nachgeliefert, die von der Beschlusskammer ausgewertet und, soweit rechtlich möglich, berücksichtigt wurden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Genehmigung der Entgelte der Antragstellerin für den Gasnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 – EnWG – (BGBl. I S. 1970) i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 25./28.10.2005 (Bekanntmachung als Anlage zum Zustimmungsgesetz des Landes: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 17/2005, S. 546 f. vom 22.12.2005; in Kraft seit dem 23.12.2005).

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die beantragten Entgelte bedürfen gemäß § 23a Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG der Genehmigung. Die Genehmigung ist gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 EnWG zu erteilen, soweit die beantragten Entgelte den Anforderungen des EnWG und den auf Grund des § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen vom 25.07.2005 - GasNEV - (BGBl. I S. 2197), entsprechen.

3. Ermittlung der Netzkosten

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV sind für die Ermittlung der Netzentgelte die Netzkosten nach den §§ 4 bis 10 GasNEV zusammenzustellen. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 GasNEV setzen

sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Die Beschlusskammer sieht

3.106.220,07 €

der von der Antragstellerin in ihrem Antrag zu Grunde gelegten Netzkosten als anerkennungsfähig an. Die Höhe der anzuerkennenden Kosten ist **Anlage 3** zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hat ihrer Prüfung den von der Antragstellerin am 26.02.2015, eingegangen am 02.03.2015, übermittelten Erhebungsbogen sowie die am 07.10.2015, 29.09.2016 und 04.11.2016 nachgereichten Unterlagen zu Grunde gelegt.

3.1 Plan- und Istwerte

Nach § 3 Abs. 1 S. 4, 1. HS GasNEV erfolgt die Ermittlung der für die Netzentgeltkalkulation relevanten Kosten auf der Basis der Daten des abgelaufenen Geschäftsjahres. Für die Netzentgeltkalkulation der Antragstellerin sind insoweit grundsätzlich die Istwerte des Geschäftsjahrs 2013 zu Grunde zu legen.

Daneben können gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr berücksichtigt werden (siehe § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV). In Betracht kommen Daten aus den Folgejahren, aus denen sich gesicherte Erkenntnisse für den Genehmigungszeitraum ergeben. Es muss sich um gesicherte Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung handeln (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2007, VI-3 Kart. 17/07 (V)). Gesichert im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 4 GasNEV sind Erkenntnisse über das Planjahr, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass im Planjahr entsprechende Kosten entstehen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2007, VI-3 Kart. 17/07 (V)). Die Darlegungs- und Nachweislust für das Vorliegen gesicherter Erkenntnisse über das Planjahr liegt bei der Antragstellerin; eine uneingeschränkte Pflicht zur Amtsermittlung besteht nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, VNB, Rn. 10). Die Beschlusskammer hat im Rahmen ihrer Prüfung festgestellt, dass die Antragstellerin keine Plankosten veranschlagt hat.

3.2 Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind anzuerkennen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, jährlich ihrem Umfang nach wiederkehrend und somit repräsentativ für die Kostensituation des Netzbetreibers sind. Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass diese aufwandsgleichen Kosten denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehungsgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensteilen zuzuordnen wären, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb der Antragstellerin bezogen und somit nicht anerkennungsfähig.

Die Antragstellerin ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die mit der Antragstellung geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen der Antragstellerin entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange die Antragstellerin nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Nicht nachgewiesene Kosten sind somit nicht anerkennungsfähig (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 24.10.2007, VI-3 Kart. 472/06 (V)).

3.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber (Ziffer 1.1.2.1)

Die Antragstellerin macht für vorgelagerte Netzkosten 3.250.311,50 € geltend. Diese Kostenposition stellt mit einem Anteil von mehr als 80 % an den insgesamt beantragten Netzkosten die größte Kostenposition dar.

Vor dem Hintergrund, dass die Überleitung aus der Tätigkeits-GuV, die Herstellungskosten in Höhe von 3.747.000 € ausweist, zum Betriebsabrechnungsbogen nicht näher erläutert wird, hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom 12.08.2015 weitere Informationen erbeten.

Aus der mit Antwortschreiben vom 07.10.2015 vorgelegten Abrechnung für Dezember 2013 kann ein Betrag von 2.641.143,60 € (= 220.095,30 € x 12 Mon.) für das Jahr 2013 ermittelt werden. Aus dem ebenfalls mit Schreiben vom 07.10.2015 vorgelegten BET-Gutachten zu § 20 Abs. 2 GasNEV geht hingegen ein Betrag von 2.106.703,29 € hervor.

Die Überprüfung des Erhebungsbogens des das Sonderentgelt nach § 20 Abs. 2 GasNEV gewährenden Netzbetreibers, der SH Netz AG, ergab wiederum ein Sonderentgelt in Höhe von 2.219.212,10 €. Aus dem Preisblatt der SH Netz AG vom 20.10.2015 geht ein Sonderentgelt in Höhe von 1.148.012 € zuzüglich nicht näher bestimmter Kosten für vorgelagerte Netznutzung, Messung, Konzessionen und Mehrwertsteuer hervor.

Im Rahmen der Anhörung reichte die Antragstellerin weitere Unterlagen nach und wies im Umfang von 2.520.132,87 € vorgelagerte Netzkosten nach, die insoweit berücksichtigt werden.

3.2.2 Fremdkapitalzinsen – davon sonstiges (Ziffer 1.3.4)

In dem mit Schreiben vom 26.02.2015 eingereichten Bericht nach § 28 GasNEV erläutert die Antragstellerin, dass es sich bei dieser geltend gemachten Kostenposition (4.312.23 €) um Zinsaufwand gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. aufgrund von Aufzinsungen handelt.

Vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin knapp 90 % ihres Umsatzes in Tätigkeitsbereichen außerhalb des Gasverteilnetzes erzielt, hat die Beschlusskammer die Zuordnung dieser Kosten zum Gasnetzbetrieb überprüft, die ausweislich des testierten Jahresabschlusses der Antragstellerin nach dem Personalschlüssel erfolgt ist. Dabei definiert sich der Personalschlüssel als Anzahl direkt zuordenbarer Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) je Tätigkeitsbereich zu der Gesamtzahl der Mitarbeiter des Gesamtunternehmens (Vollzeitäquivalente).

Setzt man die in der GuV ausgewiesenen Herstellungskosten (zzgl. Verwaltungskosten) des Gesamtunternehmens (93.160.372,98 €) in Relation zu den Herstellungskosten (zzgl. Verwaltungskosten) des Gasverteilnetzes, so ergibt sich ein Anteil von 4,04 %. Legt man diesen Anteil als Schlüssel für die Verteilung der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen des Gesamtunternehmens (52.915,01 €) zugrunde, so entfallen lediglich 2.137,77 € auf das Gasverteilnetz. Darüber hinaus ist die Anwendung des Personalschlüssels zur Verteilung des Zinsaufwands nicht sachgerecht.

Es werden daher insgesamt 2.137,77 € als Zinsaufwand berücksichtigt.

3.2.3 Sonstige betriebliche Kosten – davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen (Ziffer 1.5.17)

Kosten, die unter der Position 1.5.17 (Sonstige betriebliche Kosten, davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen) geltend gemacht werden, sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn es sich um Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen handelt. Uneinbringliche Forderungen liegen vor, wenn es sich um einen endgültigen Forderungsausfall handelt, d. h. die Beitreibung des Forderungsbetrages erfolglos abgeschlossen wurde (bspw. fruchtbare Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt).

Die Antragstellerin macht einen Betrag in Höhe von 3.938,52 € geltend. Den Ausführungen im testierten Jahresabschluss folgend handelt es sich um eine Pauschalwertberichtigung, die im Umfang von 2 % der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gebucht wird.

Aufgrund des pauschalen Charakters können derartige Wertberichtigungen nicht berücksichtigt werden. Eine pauschale Berücksichtigung ist weder effizient noch betriebsnotwendig, da realisierte Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen bereits berücksichtigungsfähig sind und eine zusätzliche Berücksichtigung von Pauschalwertberichtigungen zu doppelten Erfassung führen würde.

3.3 Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

3.3.1 Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit der Genehmigungsantrag keine Erläuterung enthält, ob es sich bei den angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten tatsächlich um die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV handelt, ist dies nachzumelden bzw. durch die Zugänge der jeweiligen Jahresabschlüsse nachzuweisen.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die

Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von der in § 48 VwVfG normierten Möglichkeit der Rücknahme Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient. Werden jedoch z.B. Leitungen außer Betrieb gestellt, so dass kein Zusammenhang zum Betriebszweck besteht und ist auch eine Wiederinbetriebnahme nicht vorgesehen, sind diese Leitungen im Zeitpunkt der Außerbetriebnahme für künftige Kalkulationen nicht mehr zu Grunde zu legen.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

3.3.2 Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass

ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.)

Der Netzbetreiber hat keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen gemacht. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe der Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der Erlösobergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

3.3.3 Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen.

Aufgrund der Änderung der Rechtslage zum 1.1.2013 (§ 32 Abs. 7 GasNEV) waren die von der Beschlusskammer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG am 26.10.2011 bundeseinheitlich festgelegten Preisindizes (BK9-11/602) nicht mehr

heranzuziehen. Stattdessen sind die Indexreihen nunmehr nach § 6a GasNEV zu bestimmen:

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerthe Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem

Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2013, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2013 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jahres 2013. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2013) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2013 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Abs. 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerthen erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

§ 6a GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40% aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60% aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die so bestimmten Index- und Faktorwerte für die einzelnen Anlagengruppen ergeben sich aus **Anlage Pl.**

3.3.4 Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerthe gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine

begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

3.3.4.1 Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerthen multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerthen und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

3.3.4.2 Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) sind gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 der GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerthe findet bei Neuanlagen nicht statt.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK/HK}_i}{\text{ND}_i}$$

3.3.5 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2013 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2013 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Dabei gilt grundsätzlich, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 4 und Abs. 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

3.3.6 Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 4 (Spalte 2)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 4 (Spalten 3-4)**.

Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich aus **Anlage 3 (Spalte 5, Zeile Nr. 2.1)**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 4 (Spalten 9-10 und 6-7)** bzw. **Anlage 6 (Spalten 6-7, Zeilen 3.1.1.3 bzw. 3.2.3)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 4 (Spalten 12-13)** bzw. **Anlage 6 (Spalten 6-7, Zeile 3.1.2.3)**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) wurden dem mit E-Mail vom 07.10.2015 nachgereichten Erhebungsbogen B2. Kalk. Abschreibungen unter Berücksichtigung der Fassung vom 04.11.2016 entnommen.

3.4 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Gemäß § 21 Abs. 2 EnWG werden die Entgelte unter Berücksichtigung einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet.

Die Verzinsung des vom Gasnetzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und

4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2013 und der Jahresabschreibung 2013 errechnet. Als Jahresanfangsbestand der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens wird nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB, wonach die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahrs im Geschäftsjahr 2013 mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahrs übereinstimmen müssen, der jeweilige Jahresendbestand des Vorjahres zugrunde gelegt.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV),

- (5.) Ermittlung der Verzinsung des auf Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital sowie der Verzinsung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 7 und Abs. 1 S. 5 GasNEV).

Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 5**. Dabei wurden die in **Anlage 6** aufgeführten Vermögenswerte und Schulden zu Grunde gelegt.

Abweichend vom Ansatz der Antragstellerin waren die folgenden Positionen im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in nachstehender Höhe zu berücksichtigen.

3.4.1 Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.4.1.1 Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+ Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+ Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+ Betriebsnotwendige Grundstücke zu historischen AK/HK
= <u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
- Abzugskapital
- Verzinsliches Fremdkapital
= <u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und

Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BEK I* und dem *BNV I*.

3.4.1.2 Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens Berücksichtigung, z. B. Grundstücke.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 6 (Spalte 8, Zeilen 3.1.1.3 bzw. 3.2.3)**.

3.4.1.3 Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich. Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 10 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapitals ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 44, 32f.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45).

Darüber hinaus ist das Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens schon aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die Bilanzwerte stellen eine

zeitpunktbezogene Momentaufnahme zum jeweiligen Bilanzstichtag dar. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führt im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten - in Form der Eigenkapitalverzinsung -, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag – in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres – auf einem hohen Niveau befindet.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40% zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten „Hortung“ kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Vermögensgegenstände bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch ein langfristiges und

damit kostenintensives Ansparen geldnaher Vermögensgegenstände für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel.

Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelzuflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Finanzanlagen

Die Antragstellerin macht kein Finanzanlagevermögen geltend.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der

Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, Beschluss vom 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten - ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquelle sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit

ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d. h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen. Das Umlaufvermögen hat keine Sparbuchfunktion. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können. Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird wie bereits erläutert in der Regel durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht

akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Forderungen aus Netzentgelten gemäß § 18 GasNEV

Der Netzbetreiber weist Forderungen aus Netzentgelten in Höhe von insgesamt 263.753,40°€ (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) aus. Diese ergeben sich aus 71.263,14 € Forderungen aus Netzentgelten gegenüber Dritten (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der Bilanzposition 5.2.1 im Erhebungsbogen) und 192.490,26 € aus Forderungen aus Netzentgelten gegenüber dem verbundenen Unternehmen BMS (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der Bilanzposition 5.2.2 im Erhebungsbogen).

Forderungen aus Netzentgelten sind nur dann anerkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.

Ausweislich § 9 Nr. 5 der Anlage 3 zur KoV erfolgt die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte nach dem Jahresleistungspreissystem monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Gemäß § 9 Nr. 9 der Anlage 3 zur KoV werden Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werkstage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Ausweislich des § 9 Nr. 7 der Anlage 3 zur KoV ist der Netzbetreiber berechtigt, für Ausspeisepunkte mit Standardlastprofil monatliche oder zweimonatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die Netzentgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter, können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Hier gilt ebenso § 9 Nr. 9 der Anlage 3 zur KoV, wonach Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig werden, frühestens jedoch zehn Werkstage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzentgelte werden somit den Kunden ex post im Folgemonat für den vorangegangenen Monat mit einem Zahlungsziel von mindestens 10 Werktagen in Rechnung gestellt. Da der Netzbetreiber zum Ende des Monats die Netzentgelte fakturiert, können bei effizientem Forderungsmanagement entsprechend der KoV keine höheren

Forderungsbestände auflaufen, als sie 1/24 der Umsatzerlöse an Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung entsprechen.

Die Vereinbarung gesonderter Netzentgelte nach § 20 GasNEV ist gemäß § 8 Nr. 3 Anlage 3 zur KoV nicht Gegenstand des Standardvertrags nach KoV. Bei effizientem Forderungsmanagement ist davon auszugehen, dass der Netzbetreiber keine größeren Forderungsbestände auflaufen lässt als an anderen Ausspeisepunkten. Zudem steht die Höhe des Sonderentgelts gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV im Vorfeld fest. Somit sind Forderungen aus gesonderten Netzentgelten anerkennungsfähig in Höhe von 1/24 der Umsatzerlöse aus gesondertem Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV.

Gleiches gilt für die Forderungen aus Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie aus Entgelten mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV i. V. m. § 18 GasNEV und sonstigen Umsatzerlösen aus Netzentgelten.

Aus den Erlösen aus Konzessionsabgaben können keine anerkennungsfähigen Forderungen resultieren. Denn die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe, so dass eine Berücksichtigung von Forderungsbeständen aufgrund der Konzessionsabgabe in den Netzkosten sachfremd und somit nicht betriebsnotwendig ist. Gleiches gilt für Forderungen aus Vertragsstrafen, denn diese sind nicht dem Bereich der Netzkosten zuzuordnen, so dass eine Verzinsung hierfür dem Netzkunden nicht aufzuerlegen ist.

Der Netzbetreiber weist für das Jahr 2013 Umsatzerlöse aus:

- für Erlöse aus Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung in Höhe von 21.730,43 €,
- für Erlöse aus Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung in Höhe von 3.9773.356,11 €,
- für Erlöse aus Entgelten für die Abrechnung in Höhe von 3.134,01 €,
- für Erlöse aus Entgelten für die Messung in Höhe von 1.916,91 € und
- für Erlöse aus Entgelten für den Messstellenbetrieb in Höhe von 7.894,71 €.

Insgesamt können damit 4.008.032,17 € an Umsatzerlösen der Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Forderungen zugrunde gelegt werden. 1/24 dieser Umsatzerlöse betragen 167.001,34 €; in dieser Höhe sind die Forderungen aus Netzentgelten (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) anerkennungsfähig.

Liquiditätsnahe Forderungen

Der Netzbetreiber weist in der Position Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen 122.931,22 € (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der Bilanzposition 5.2.2 im Erhebungsbogen) liquiditätsnahe Forderungen aus Cash-Pooling aus.

Da der Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System mit anderen verbundenen Unternehmen partizipiert, sind liquide Mittel und liquiditätsnahe Forderungen für ihn nicht betriebsnotwendig. Jeglicher Liquiditätsbedarf des Netzbetreibers wird durch Bereitstellung der entsprechenden Mittel von Seiten der Muttergesellschaft gedeckt. Es besteht somit kein Grund für ihn, eigene Liquidität vorzuhalten. Folglich können die entsprechenden Positionen nicht anerkannt werden. Dies berücksichtigt insbesondere, dass der Netzbetreiber im regulierten System mit der erhaltenen Erlösgarantie im Durchschnitt immer höhere Einzahlungen erzielen kann als er durch Auszahlungen belastet wird.

3.4.2 Verzinsliches Fremdkapital und Abzugskapital nach § 7 Abs. 2 GasNEV

Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe des in § 7 Abs. 1 Satz 2 GasNEV genannten Vermögens und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals. Das Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital wurden antragsgemäß berücksichtigt.

3.4.3 Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 6 GasNEV (BNV I) und des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nach § 6 GasNEV (BEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten anerkennungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der anerkennungsfähigen Finanzanlagen und des anerkennungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I), das **Anlage 5 (Zeile 3)** zu entnehmen ist.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des verzinslichen Fremdkapitals und des Abzugskapitals ergibt sich damit aus **Anlage 5 (Zeile 4)** das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BEK I).

Hieraus resultiert die in **Anlage 5 (Zeile 5)** ausgewiesene Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV.

3.4.4 Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) und Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gemäß § 7 GasNEV (BEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerthen * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+ Betriebsnotwendige Grundstücke zu historischen AK/HK
+ Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+ Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
= <u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
- Verzinsliches Fremdkapital
- Abzugskapital
= <u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens Berücksichtigung, z. B. Grundstücke.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerthen maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 5 (Zeile 5)** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) aus **Anlage 5 (Zeile 7)**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich aus **Anlage 5 (Zeile 8)**.

3.4.4.1 Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ($BEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BEK II > 40\% = BEK II - BEK II \leq 40\% = BEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, erfolgt demgegenüber keine Aufteilung des *BEK II*.

3.4.4.2 Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben

ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK

- / [Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
- + Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
- + Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
- = **Anteil SAVneu**

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital beträgt **53,06%**. Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital beträgt somit **46,94%**.

3.4.4.3 Ermittlung der Zinsen für das Eigenkapital

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{BNEK II} \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * 9,05 \% + \text{BNEK II} \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * 7,14 \%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gem. § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch

die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufsrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekenpfandbriefe“.¹

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken- Pfandbriefe	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)	Anleihen der öffentlichen Hand	Ø Reihen
	[%]	[%]	[%]	[%]
2004	3,6	4,0	3,7	
2005	3,1	3,7	3,2	
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
2011	2,7	4,3	2,4	
2012	1,4	3,7	1,3	
2013	1,3	3,4	1,3	
Ø 10 Jahre	3,06	4,41	2,94	3,47

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2004 bis 2013 eine durchschnittliche Rendite von 3,47 % ab.

3.4.4.4 Anerkennungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) ist **Anlage 5 (Zeile 9 bzw. 11)** zu entnehmen.

3.5 Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.² Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK \text{ II} \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * 7,14 \% + BNEK \text{ II} \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} \\ * 9,05 \% * + BNEK \text{ II} > 40\% * 3,47 \%] * \text{Hebesatz} * \text{Messzahl}$$

berechnet. Es wurde der mit E-Mail vom 04.11.2016 nachgewiesene Hebesatz von 380% berücksichtigt und insoweit von der Angabe im ursprünglichen Erhebungsbogen (420%) abgewichen.

Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer ist **Anlage 3 (Zeile Nr. 4)** zu entnehmen.

3.6 Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung und Verprobung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 GasNEV sind die ermittelten Netzkosten nach § 12 GasNEV auf die Haupt- und Nebenkostenstellen aufzuteilen, wie sich diese aus Anlage 2 der GasNEV ergeben.

§ 12 GasNEV schreibt eine vollständige Verteilung der Kosten auf Haupt- und Nebenkostenstellen vor. Diese Kostenstellen dienen als Maßgrößen der Kostenverursachung. Die nach § 4 GasNEV ermittelten Netzkosten sind soweit möglich direkt den Hauptkostenstellen nach § 12 GasNEV zuzuordnen. Soweit eine direkte

² BR-Drs. 247/05 S.30.

Zuordnung von Kosten nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand möglich ist, sind diese zunächst geeigneten Hilfskostenstellen zuzuordnen.

Die auf den Kostenstellen gebuchten Kosten werden im Rahmen der Kostenträgerrechnung auf die Netznutzer verteilt. Die Beschlusskammer geht zugunsten der Antragstellerin von der Sachgerechtigkeit der Aufteilung auf Haupt- und Nebenkostenstellen aus.

Die Netzentgelte sind nach Maßgabe der §§ 13 bis 20b GasNEV zu bestimmen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GasNEV).

Gemäß § 13 Abs. 1 GasNEV ist Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang das Netzzugangsmodell nach § 20 Abs. 1b EnWG. In den Entgelten nach § 13 Abs. 1 GasNEV sind alle erforderlichen Systemdienstleistungen enthalten; hierzu gehören nicht solche Kosten, die gemäß der Beschlusses der BK7 vom 28.05.2008 (BK7-08/002) auf dem Regel- und Ausgleichsenergielagakonto zu verbuchen sind. Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung werden separat erhoben (§ 13 Abs. 3 S. 3 und 4 GasNEV).

Gemäß § 18 GasNEV hat die Bildung der Entgelte durch den Netzbetreiber möglichst verursachungsgerecht nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahren zu erfolgen. Dabei sind die Versorgungssicherheit und der sichere Betrieb der Netze zu gewährleisten, die Diskriminierungsfreiheit zu beachten sowie Anreize für eine effiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten im Leitungsnetz zu setzen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Bildung der Entgelte verursachungsgerecht erfolgt ist und die Anforderungen der §§ 15 bis 20b GasNEV erfüllt werden.

Die Antragstellerin hat gemäß § 16 Abs. 1 GasNEV sicherzustellen, dass ein zur Veröffentlichung stehendes Entgeltsystem geeignet ist, die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten zu decken. Unter das zur Veröffentlichung stehende Entgeltsystem fallen die für das Netz geltenden Netzentgelte (§ 27 Abs. 1 GasNEV). Die von der Antragstellerin vorgetragene Entgeltermittlung stellt nach Auffassung der Beschlusskammer sicher, dass nach dem Ende der bevorstehenden Kalkulationsperiode mit den verprobten Entgelten die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten gedeckt werden.

3.7 Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe

Die genehmigten Entgelte verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe.

4. Genehmigungszeitraum und Befristung

4.1 Beginn des Genehmigungszeitraums

Die Entgelte der Antragstellerin für den Gasnetzzugang werden ab dem 01.01.2017 genehmigt.

4.2 Befristung der Genehmigung

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG ist die Genehmigung zu befristen. Die Beschlusskammer erteilt die Genehmigung bis zum 31.12.2017. Durch diese Befristung bis zum 31.12.2017 hat die Antragstellerin noch ausreichend Zeit, um sich auf die Überführung in das System der Anreizregulierung einzustellen, die ab der dritten Regulierungsperiode erfolgen wird (vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 ARegV), zumal sie bereits an dem Verfahren zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Erlösobergrenzen ab dem Jahr 2018 bereits teilnimmt.

5. Widerrufsvorbehalt

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG ergeht die Entgeltgenehmigungsentscheidung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Über einen etwaigen Widerruf entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Antragstellerin hat hierbei kein besonders geschütztes Vertrauen in den Bestand der Entgeltgenehmigung. Erforderlich ist auch nicht, dass neue Tatsachen hinsichtlich der Entgeltermittlung bzw. der dieser zu Grunde gelegten Kostenbasis bekannt werden. Vielmehr macht bereits der in § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG vorgesehene und in dieser Entscheidung enthaltene Widerrufsvorbehalt deutlich, dass der Widerruf jederzeit und ohne Hinzutreten neuer Tatsachen erfolgen kann. Insofern reichen auch andere sachlich gewichtige Gründe wie beispielsweise eine abweichende Beurteilung der zu Grunde gelegten Prüfungsmaßstäbe für einen Widerruf aus. Die Beschlusskammer behält sich ausdrücklich vor, zur weiteren Überprüfung der Ermittlung der Netzkosten und -entgelte von den Möglichkeiten der §§ 68 ff. EnWG Gebrauch zu machen und im Falle des Abweichens dieser Prüfungsergebnisse von den Angaben der Antragstellerin die derzeit anerkannte Kostenbasis zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlusskammer neben der Möglichkeit des Widerrufs auch die Möglichkeit hat, eine rechtswidrige Genehmigungsentscheidung nachträglich für die Vergangenheit zu korrigieren bzw. aufzuheben. Insofern normiert § 48 VwVfG eine allgemeine Regelung des

Verwaltungsverfahrensrechts, die grundsätzlich auch auf das Entgeltgenehmigungsverfahren Anwendung findet. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann sich aus einem Verstoß gegen formelles wie materielles Recht ergeben; rechtswidrig kann auch eine nach § 23a Abs. 4 Satz 2 EnWG als erteilt geltende Genehmigung sein. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann beispielsweise darin begründet liegen, dass die Beschlusskammer bei ihrer Entscheidung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausging.

6. Weitere Nebenbestimmungen

Der Tenor zu 3. und zu 4. beruht jeweils auf § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG. Nach dieser Regelung kann die Netzentgeltgenehmigung mit Auflagen verbunden werden. Bei der Ausübung des ihr eingeräumten Entschließungs- und Gestaltungsermessens hat sich die Bundesnetzagentur von der Zielrichtung des EnWG und ihrer Aufgabenstellung als Regulierungsbehörde leiten lassen. Maßgebend sind dabei insbesondere die materiellen Vorgaben der Entgeltbildung in § 21 Abs. 2 EnWG, wonach die Entgelte den Kosten einer effizienten Betriebsführung entsprechen müssen. Die Auflage dient der Verwirklichung dieser Ziele.

Die Auflage als Nebenbestimmung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG dient der Anpassung der mit dem Hauptverwaltungsakt beabsichtigten Regelung an die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls. Die vorliegend einschlägige Auflagenermächtigung in § 23a Abs. 4 Satz 1, 2. Hs. EnWG konkretisiert dabei die allgemein verwaltungsrechtliche Vorgabe des § 36 Abs. 1 Alt. 1 VwVfG für den Bereich der Entgeltregulierung. § 36 Abs. 1 VwVfG hat insbesondere den Zweck, rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, die einer uneingeschränkten Genehmigung entgegenstehen, zu beseitigen. Da seit dem 04.08.2011 durch die Erhebung höherer als der nunmehr genehmigten Entgelte unberechtigt Mehrerlöse zu Lasten der Netznutzer erzielt wurden, kann nur durch die Aufnahme dieser zusätzlichen Auflage sichergestellt werden, dass die unberechtigt erzielte Mehrerlöse wieder abgeschöpft werden und die Antragstellerin von ihren Netznutzern letztlich nur Entgelte vereinnahmt, die den Vorgaben des § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG entsprechen. Sie gewährleistet somit die Rechtskonformität der Entgelte für den relevanten Regulierungszeitraum. Sie ist damit zugleich Voraussetzung, dass der Antragstellerin eine Entgeltgenehmigung erteilt werden kann.

Die Antragstellerin bzw. ihrer Rechtvorgängerinnen haben seit dem 04.08.2011 durch die Erhebung höherer als der nunmehr genehmigten Entgelte unberechtigt Mehrerlöse zu Lasten der Netznutzer erzielt. Diese erzielte die Antragstellerin bis zu dem Zeitpunkt, ab dem nur noch die genehmigten Entgelte von ihr erhoben werden.

In dem Zeitraum seit dem 04.08.2011 bestimmt sich die Höhe der zulässigen Netzentgelte bereits nach den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere des § 21 EnWG, und der auf seiner Grundlage (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG) erlassenen GasNEV:

Der maßgebliche Zeitpunkt ergibt sich vorliegend aus dem Inkrafttreten des § 110 EnWG (n.F.) am 04.08.2011. Bisherige Objektnetze haben mit dem Außerkrafttreten des § 110 EnWG a.F. am 03.08.2011 ihren Status als Objektnetz verloren. Dies gilt unabhängig davon, ob eine formliche Entscheidung nach § 110 EnWG EnWG a.F. vorlag oder nicht. Mit dem Außerkrafttreten des § 110 EnWG a.F. ist die Rechtsgrundlage für die eventuell erteilte Objektnetz-Genehmigung nach § 110 Abs. 4 EnWG a.F. sowie für die Privilegierung dieser Netze nach § 110 Abs. 1 EnWG a.F. entfallen.

Ebenfalls hat die Netzbetreiberin im vorliegenden Fall keinen Antrag auf Einstufung als geschlossenes Verteilernetz gestellt, so dass die Ausnahmen des § 110 Abs. 1 EnWG (n.F.) keine Anwendung finden.

Die von der Netzbetreiberin vermarkteten Mengen bzw. Kapazitäten hätten daher ab dem 04.08.2011 einer kostenorientierten Entgeltbildung im Sinne des § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG unterliegen müssen. Von diesem Tag an hatten Netznutzungsentgelte ihre materielle Grundlage nur noch insofern, als sie den Vorgaben des EnWG und der GasNEV entsprachen und über die danach zulässigen Höchstpreise nicht hinausgingen. (vgl. BGH, Beschl. v. 14. August 2008 - KVR 39/07, S. 6.)

Eine Rückabwicklung zwischen Netzbetreiberin und Netznutzer schließt § 23a Abs. 5 S. 1 EnWG aus. Vielmehr sind die erzielten Mehrerlöse inklusive einer angemessenen Verzinsung und unter der Maßgabe möglichst stetiger Netzentgelte bis zum Ende der ab dem 01.01.2018 beginnenden Regulierungsperiode (bis zum 31.12.2017) kostenmindernd bzw. (innerhalb der ab 01.01.2018 beginnenden Regulierungsperiode) erlösobergrenzenmindernd zu berücksichtigen.

Die Erteilung der Auflage in Tenor zu 3. und zu 4., wonach die erzielten Mehrerlöse inklusive einer angemessenen Verzinsung und unter der Maßgabe möglichst stetiger Netzentgelte bis zum Ende der ab dem 01.01.2018 beginnenden Regulierungsperiode (bis zum 31.12.2017) kostenmindernd bzw. (innerhalb der ab 01.01.2018 beginnenden Regulierungsperiode) erlösobergrenzenmindernd zu berücksichtigen sind, ist verhältnismäßig. Aufgrund des im vorliegenden Fall kurzen verbleibenden Genehmigungszeitraums bis zum Übergang in die Anreizregulierung am 01.01.2018 wäre eine Abschöpfung der Mehrerlöse in diesem kurzen Zeitraum nicht sachgerecht. Zudem stehen zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung die der Abschöpfung zugrunde liegenden Mengen bzw. Beträge bezüglich des Jahres 2016 noch nicht fest. Aus dem gleichen Grund braucht die Berücksichtigung der Mehrerlöse weder sofort nach Bestandskraft des Beschlusses noch durch einen einmaligen Abzug der

Mehrerlöse zu erfolgen. Gleichwohl hat die Antragstellerin die Möglichkeit, die erzielten angemessen verzinsten Mehrerlöse auch vor dem Ende der ab 01.01.2018 beginnenden Regulierungsperiode (bis zum 31.12.2017) kostenmindernd bzw. (innerhalb der ab 01.01.2018 beginnenden Regulierungsperiode) erlösobergrenzenmindernd zu berücksichtigen, sofern die Maßgabe möglichst stetiger Netzentgelte beachtet wird. Die Berücksichtigung der Mehrerlöse kann daher bis zum Ende der ab dem 01.01.2018 beginnenden Regulierungsperiode letztlich beliebig verteilt werden, sofern daraus möglichst stetige Netzentgelte resultieren. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen hat die Berücksichtigung entsprechend **Anlage 7** zu erfolgen.

Bis zum 31.12.2017 sind die erzielten Mehrerlöse inklusive einer angemessenen Verzinsung derart zu berücksichtigen, dass die mit diesem Beschluss anerkannten Netzkosten entsprechend abgesenkt werden, folglich geringere Netzentgelte veröffentlicht werden.

Innerhalb der ab 01.01.2018 beginnenden Regulierungsperiode sind die erzielten Mehrerlöse inklusive einer angemessenen Verzinsung derart zu berücksichtigen, dass die nach § 4 Abs. 1, 2 ARegV i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV entsprechend abgesenkt werden. Würden diese Mehrerlöse der Antragstellerin hingegen im Rahmen der nächsten Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die ab 01.01.2018 beginnenden Regulierungsperiode als Erlöse bzw. Erträge nach § 9 GasNEV kostenmindernd berücksichtigt werden, so würden sie in dieser konstanten Höhe über die gesamte Regulierungsperiode fortwirken, was eine nicht sachgerechte Abschöpfung zur Folge hätte. Zudem würde der auf dem Ausgangsniveau basierende Effizienzvergleich nach § 12 ARegV verzerrt werden.

Die Mehrerlöse werden ermittelt als die Differenz zwischen den aus Netzentgelten (zzgl. Erlöse aus Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) erzielten Erlösen und den nach diesem Beschluss anerkannten Netzkosten in oben genanntem Zeitraum. Für das Jahr 2011 werden die nach diesem Beschluss anerkannten Netzkosten zeitanteilig ab dem 04.08.2011 herangezogen. Der Zeitanteil wird tagesgenau berechnet, wobei für das Gesamtjahr 365 Tage zugrunde gelegt werden.

Die aus Netzentgelten erzielten Erlöse im Vergleichszeitraum ergeben sich durch Multiplikation der im beschriebenen Zeitraum tatsächlich in Ansatz gebrachten Entgelte für Netz, Messung Messstellenbetrieb und Abrechnung mit den tatsächlichen Absatzmengen in diesem Zeitraum. Letztere werden aus den Jahresabsatzmengen hergeleitet, wobei für das Jahr 2011 eine zeitanteilige Berücksichtigung ab dem 04.08.2011 erfolgt. Der Zeitanteil wird tagesgenau berechnet. Für das Gesamtjahr werden 365 Tage zugrunde gelegt. Für die Zeit ab 2013 wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten (d.h. Umsatzerlöse ggf. nach

entsprechender Bereinigung) abgestellt, die in der testierten Tätigkeits-GuV ausgewiesen waren.

Für den Zeitraum 04.08.2011 bis 31.12.2012 werden die Umsatzerlöse unter Berücksichtigung eines Sicherheitsaufschlags auf die Umsatzsatzerlöse des Jahres 2013 geschätzt. Zwar trägt die Antragstellerin im der E-Mail vom 20.01.2017 vor, dass die Mengen 2012 unterhalb der Mengen 2013 lagen. Jedoch kann sie den Nachweis über das Preisgerüst nicht erbringen, so dass nur durch Schätzung unter Berücksichtigung eines Sicherheitsaufschlags auf die Umsatzerlöse 2011 und 2012 geschlossen werden muss. Auch der weitere Vortrag der Antragstellerin in der E-Mail vom 20.01.2017, wonach in 2011 und 2012 höhere vorgelagerte Netzkosten als in 2013 entstanden sind, bestätigt unter der Maßgabe einer kostenorientierten Entgeltbildung die Vorgehensweise bei der Schätzung der Umsatzerlöse.

Die im Vergleichszeitraum relevanten erzielbaren Erlöse basieren grundsätzlich auf den für das Jahr 2013 ermittelten Netzkosten und sind im Detail der Anlage 7 zu entnehmen.

Der ermittelte Betrag ist zu verzinsen, denn grundsätzlich wären die entstandenen Mehrerlöse kostenmindernd in der vorliegenden Entgeltgenehmigung zu berücksichtigen gewesen. Die Summe der abgezinsten Annuitäten (Barwert) entspricht insofern den bis zu ihrer vollständigen Abschöpfung aufgezinsten Mehrerlösen.

Die Verzinsung der jährlich entstandenen Mehrerlöse erfolgt entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 10 GasNEV. Danach ist der (p.a.) durchschnittlich gebundene Mehrerlösbetrag, d.h. der Mittelwert der jährlich ermittelten Differenz der aus den Netzentgelten erzielten Erlöse und den nach diesem Beschluss anerkannten Netzkosten, mit einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Angemessen ist ein Zinssatz, der sich aus den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten³ ergibt. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 5 Abs. 2 Satz 3 ARegV.

Insoweit können die Mehrerlöse wie ein Kredit betrachtet werden, den die Netznutzer dem Netzbetreiber gewähren. Der Höhe nach spiegelt der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten die Kosten wider, die dem Netzbetreiber bei der Aufnahme eines entsprechenden Kredites am Kapitalmarkt

³ Die jährlichen Umlaufsrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank in Abschnitt II, Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten, Unterabschnitt 7b) Umlaufrenditen nach Wertpapierarten entnommen werden.

entstanden wären bzw. entstehen könnten. Der so ermittelte Mehrerlösbetrag wird anschließend annuitäisch über dem Zeitraum, in dem er kosten- bzw. erlösobergrenzenmindernd berücksichtigt wird, unter Berücksichtigung der folgenden Zinssätze verzinst:

2011	3,58 %
2012	3,25 %
2013	3,02 %
2014	2,75 %
2015	2,49 %

Da die Zinssätze ab dem Jahr 2016 erst berechnet werden könnten, wenn entsprechende Daten der Deutschen Bundesbank für die Umlaufsrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten vorliegen, wird hilfsweise für die Zeit ab dem 01.01.2016 ein Zinssatz von 2,49% festgelegt.

Die relevanten Beträge sind **Anlage 7** zu entnehmen.

Zur Bestimmung der Mehrerlöse in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2016 wird der Antragstellerin aufgegeben, die in diesem Zeitraum erzielten Mehrerlöse bis zum 31.03.2017 mitzuteilen. Dabei sind zur Nachweisführung geeignete Unterlagen, insbesondere eine testierte Tätigkeits-GuV 2016, vorzulegen.

Bei Verletzung dieser Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

7. Gebühren

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

8. Anlagen

Die beigefügten **Anlagen 3 bis 7** und **Anlage PI** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem **Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht** (**Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig**) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 27.01.2017

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Anne-Christine Zeidler

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Netzentgelte Gas ab 01.01.2017 inkl. vorgelagerter Netznutzung**1. Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung**

Preisblatt für Kunden, die in der Regel einen Gasbedarf haben, der über der folgenden Menge und Leistung liegt:
 Jahresmenge über: 1.500.000 kWh/a
 Maximale stündliche Ausspeiseleistung über: 500 kW

Die Preise beinhalten die Nutzung aller dem Ausspeisepunkt vorgelagerten Netzebenen.
 Die Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung verstehen sich zuzüglich den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung sowie ggf. der Konzessionsabgabe.
 Die angegebenen Preise sind Nettopreise und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

Leistungpreis					
Zone	von [kW]	bis [kW]	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung [kW]	Sockelbetrag [€/a]	Leistungspreis [€/kW/a]
Zone 1	1	500	0	0,00	24,4500
Zone 2	501	1.500	500	12.225,00	17,1500
Zone 3	1.501	4.000	1.500	29.375,00	9,7400
Zone 4	4.001	10.000	4.000	53.725,00	6,8000
Zone 5	10.001	100.000	10.000	94.525,00	6,7500

Arbeitspreis					
Zone	von [kWh/a]	bis [kWh/a]	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit [kWh/a]	Sockelbetrag [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Zone 1	0	2.500.000	0	0,00	0,2362
Zone 2	2.500.000	6.000.000	2.500.000	5.905,00	0,1558
Zone 3	6.000.000	11.000.000	6.000.000	11.358,00	0,1008
Zone 4	11.000.000	100.000.000	11.000.000	16.398,00	0,0547
Zone 5	100.000.000	5.000.000.000	100.000.000	65.081,00	0,0539

2. Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Preisblatt für Kunden, die in der Regel einen Gasbedarf haben, der niedriger ist als:
 Jahresmenge unter: 1.500.000 kWh/a
 Maximale stündliche Ausspeiseleistung unter: 500 kW

Die Preise beinhalten die Nutzung aller dem Ausspeisepunkt vorgelagerten Netzebenen.
 Die Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung verstehen sich zuzüglich den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung sowie der Konzessionsabgabe.
 Die angegebenen Preise sind Nettopreise und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

Bezeichnung	Stufengrenze bis [kWh]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Grundpreis [€/Mon]	durch Grundpreis abgegoltene Arbeit [kWh]
Gewerbe	1.500.000	1,061	40,97	0

3. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Entgelt für Messstellenbetrieb	Zählergruppen	Zählergröße	Entgelt für Ausspeisepunkte	Entgelt für Ausspeisepunkte
			ohne Leistungsmessung [€/a]	mit Leistungsmessung [€/a]
Gaszähler G4 - G6		G4 bis G6	11,73	
Gaszähler G16 - G40		G16 bis G40	32,46	
Gaszähler G65 - G100		G65 bis G100	182,61	
Gaszähler G40 - G100		G40		532,80
Gaszähler G160 - G650		G65 bis G100		623,52
Gaszähler G1000		G160 bis G400		1.049,04

Entgelt für Messung	[€/a]
Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung, monatlicher Messung	173,28
Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung, jährliche Messung	3,61

Bayer MaterialScience Brunsbüttel Energie GmbH BK9-15-101	Kostenart:	Der Berechnung zu Grunde liegende Netzkosten ist in €:	Der Berechnung zu Grunde liegende Netzkosten Plan in €:	Anerkennungsfähige Netzkosten nach EnWG, GasNEV in €:	Differenz zu den der Berechnung zu Grunde liegenden Netzkosten Plan in €:
Nr.:					
1.	Aufwandsgleiche Kosten	3.722.210,28	3.722.210,28	2.985.917,67	-736.292,61
1.1.	Materialkosten	3.387.982,61	3.387.982,61	2.657.803,98	-730.178,63
1.1.1.	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.572,33	4.572,33	4.572,33	0,00
1.1.1.1	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.1.2	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.1.3	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.1.4	Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.1.5	Aufwendungen für die Beschaffung von CO2-Zertifikaten	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.1.6	Aufwendungen für die Beschaffung von Betriebstrom	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.1.7	Sonstiges	4.572,33	4.572,33	4.572,33	0,00
1.1.2.	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.383.410,28	3.383.410,28	2.653.231,65	-730.178,63
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelegte Netzbetreiber	3.250.311,50	3.250.311,50	2.520.132,87	-730.178,63
1.1.2.2.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen	131.667,78	131.667,78	131.667,78	0,00
1.1.2.5.	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für Basisbilanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.2.6.	Aufwendungen für Differenzmengen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.2.7.	Sonstiges	1.431,00	1.431,00	1.431,00	0,00
1.2.	Personalkosten	244.092,02	244.092,02	244.092,02	0,00
1.2.1.	Löhne und Gehälter	191.855,97	191.855,97	191.855,97	0,00
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	52.236,05	52.236,05	52.236,05	0,00
1.2.2.1.	davon für Altersversorgung	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.2.	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	52.236,05	52.236,05	52.236,05	0,00
1.3.	Fremdkapitalzinsen	4.313,23	4.313,23	2.137,77	-2.175,46
1.3.1.	davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.	davon gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.	Sonstiges	4.313,23	4.313,23	2.137,77	-2.175,46

Bayer MaterialScience Brunsbüttel Energie GmbH BK9-15-101	Kostenart:	Der Berechnung zu Grunde liegende Netzkosten Ist in €:	Der Berechnung zu Grunde liegende Netzkosten Plan in €:	Anerkennungsfähige Netzkosten nach EnWG, GasNEV in €:	Differenz zu den der Berechnung zu Grunde liegenden Netzkosten Plan in €:
Nr.:					
1.4.	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer)	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.1.	davon KFZ-Steuer	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.2.	davon Grundsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.3.	davon Energiesteuern	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.4.	davon Sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5.	Sonstige betriebliche Kosten	85.822,42	85.822,42	81.883,90	-3.938,52
1.5.1.	davon für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5.2.	davon für Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZ a.F.)	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5.3.	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5.4.	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (oder § 14 Abs. 1 a.F.)	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5.5.	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5.6.	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5.7.	davon Wartung und Instandsetzung	7.725,68	7.725,68	7.725,68	0,00
1.5.8.	davon Konzessionsabgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5.9.	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge	62.746,43	62.746,43	62.746,43	0,00
1.5.10.	davon Versicherungen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5.11.	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5.12.	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten	1,73	1,73	1,73	0,00
1.5.13.	davon Rechts- und Beratungskosten	661,65	661,65	661,65	0,00
1.5.14.	davon Sponsoring, Werbung, Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5.15.	davon Reisekosten und Auslösungen	528,38	528,38	528,38	0,00
1.5.16.	davon Bewirtung und Geschenke	659,12	659,12	659,12	0,00
1.5.17.	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen	3.938,52	3.938,52	0,00	-3.938,52
1.5.18.	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5.19.	Sonstiges	9.560,00	9.560,90	9.560,90	0,00
2.	Abschreibungen	69.929,76	69.929,76	73.616,76	3.687,00
2.1.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen	69.579,36	69.579,36	73.266,36	3.687,00
2.2.	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	350,40	350,40	350,40	0,00
2.2.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an	350,40	350,40	350,40	0,00
2.2.2.	Sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.1.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.2.	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00

Bayer MaterialScience Brunsbüttel Energie GmbH BK9-15-101	Kostenart:	Der Berechnung zu Grunde liegende Netzkosten ist in €:	Der Berechnung zu Grunde liegende Netzkosten Plan in €:	Anerkennungsfähige Netzkosten nach EnWG, GasNEV in €:	Differenz zu den der Berechnung zu Grunde liegenden Netzkosten Plan in €:
3.	Kalk. Eigenkapitalverzinsung Tabelle B1	72.933,55	72.933,55	45.974,04	-26.959,51
4.	Kalk. Gewerbesteuer	12.568,85	12.568,85	6.114,55	-6.454,31
I.a.	Netzkosten I.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse	3.877.642,45	3.877.642,45	3.111.623,02	-766.019,43
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge	5.402,95	5.402,95	5.402,95	0,00
5.1.	Erhobene Konzessionsabgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
5.2.	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5.3.	Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5.4.	Erlöse aus Auflösung von Netzzuschlussbeiträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
5.5.	Erlöse aus Auflösung von Baukostenzuschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00
5.6.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
5.7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	118,67	118,67	118,67	0,00
5.7.1.	Erträge aus Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
5.7.1.1.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
5.7.1.2.	davon Erträge aus Cash-Pooling	0,00	0,00	0,00	0,00
5.7.2.	Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln	118,67	118,67	118,67	0,00
5.7.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5.7.2.2.	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	0,00	0,00	0,00	0,00
5.7.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00
5.7.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
5.7.2.5.	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
5.7.2.6.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00
5.7.2.7.	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	118,67	118,67	118,67	0,00
5.8.	Sonstige Erlöse und Erträge	5.284,29	5.284,29	5.284,29	0,00
5.8.1.	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilsdienste gem. § 5 Abs. 3 GasNZV	0,00	0,00	0,00	0,00
5.8.1.1.	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffheiten	0,00	0,00	0,00	0,00
5.8.1.2.	Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren	0,00	0,00	0,00	0,00
5.8.1.3.	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00
5.8.1.4.	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5.8.1.5.	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilsdiensten	0,00	0,00	0,00	0,00
5.8.2.	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerung gem. § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.	0,00	0,00	0,00	0,00
5.8.3.	Erlöse aus Auflösung von Rückstellungen gem. § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.	0,00	0,00	0,00	0,00
5.8.4.	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom	0,00	0,00	0,00	0,00
5.8.5.	Erlöse aus Differenzmengen	0,00	0,00	0,00	0,00
5.8.6.	Andere sonstige Erlöse	0,00	0,00	0,00	0,00
5.8.7.	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5.8.8.	Andere sonstige Erträge	5.284,29	5.284,29	5.284,29	0,00
I.b.	Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse	3.872.239,50	3.872.239,50	3.106.220,07	-766.019,43

Bayer MaterialScience Brunsbüttel Energie GmbH BK9-16-101										
Anlagengruppe	Abschreibungen auf AHK-Basis für Neuanlagen in €	Abschreibungen auf AHK-Basis für Altanlagen x FK-Quote für Altanlagen	Abschreibungen auf TMW-Basis für Neuanlagen x EK-Quote für Altanlagen	Restwert auf AHK-Basis zu Ende des Geschäftsjahrs für Neuanlagen in €	Restwert auf AHK-Basis zu Beginn des Geschäftsjahrs für Neuanlagen in €	Restwert auf AHK-Basis zu Ende des Geschäftsjahrs für Altanlagen in €	Restwert auf AHK-Basis zu Beginn des Geschäftsjahrs für Altanlagen in €	Restwert auf TMW-Basis zum Ende des Geschäftsjahrs für Altanlagen in €	Restwert auf TMW-Basis zu Beginn des Geschäftsjahrs für Altanlagen in €	Restwert auf TMW-Basis zu Beginn des Geschäftsjahrs für Altanlagen in €
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportweisen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltungsgebäude	0,00	6,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuggeräte); Vermittlungseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Werkzeuge/Geräte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lagereinrichtung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Hardware	27.781,31	0,00	0,00	26.721,06	54.502,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Software	4.743,98	0,00	0,00	0,00	4.743,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Leichtfahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schwerfahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gasbehälter	0,00	251,87	221,39	0,00	0,00	9.235,11	9.654,89	12.178,49	12.729,97	
Erdgasverdichtung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gasreinigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Piping und Armaturen	0,00	9,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gasmessanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verkehrswg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE unmittel	946,70	13.317,00	12.534,63	35.027,96	35.974,99	501.105,37	523.300,39	679.416,67	710.753,99	
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (Ø DN 150)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktill Guss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Armaturen/Armaturenstationen	8.643,95	788,49	984,67	319.805,11	328.470,06	10.513,24	11.827,40	19.693,41	22.155,09	
Molchschieber	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gaztäther der Verteilung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Hausdruckregler/Zählerregler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Messanlagen	2.864,20	0,00	0,00	120.296,33	123.160,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regeleinrichtungen	0,00	94,64	93,24	0,00	0,00	2.050,53	2.208,27	3.030,28	3.263,38	
Sicherheitsanrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vertiliter in Gasanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fernwirkanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
GESAMT	44.980,13	14.452,00	13.834,23	501.871,46	546.951,59	822.904,26	846.890,92	714.316,85	748.907,42	

Bayer MaterialScience Brunsbüttel Energie GmbH BK9-15-101	Anlage 5
Position	Anerkennungsfähige Positionen nach EnWG, GasNEV in €:
Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß §6 GasNEV:	1.245.729,45
Betriebsnotwendiges Eigenkapital (§6 GasNEV):	549.060,57
Eigenkapitalquote (EKQ) gemäß §6 GasNEV:	44,08%
EKQ gekappt:	40,00%
Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß §7 GasNEV:	1.324.394,27
Betriebsnotwendiges Eigenkapital (§7 GasNEV):	627.725,39
Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§7 GasNEV) bis EKQ= 40%:	42.574,56
Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§7 GasNEV) über EKQ= 40%:	3.399,48
SUMME Eigenkapitalverzinsung:	45.974,04

Bayer MaterialScience Brunsbüttel Energie GmbH BK9-15-101								Anlage 6
Nr.:	Bestandposition	Der Berechnung zu Grunde liegende Bestandspositionen der Antragstellerin				Der Berechnung zu Grunde liegende anerkennungsfähige Bestandspositionen gemäß EnWG, GasNEV		
		Gesamtbetrag der Bestandposition des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs Ist in €:	Mittelwert vorletztes abgeschlossenes Geschäftsjahr ist letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr korrigiert um Planwerte in €:	anerkennungsfähiger Gesamtbetrag der Bestandposition des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs nach EnWG, GasNEV in €:	Mittelwert vorletztes Geschäftsjahr anerkennungsfähig letztes Geschäftsjahr anerkennungsfähig jeweils nach EnWG, GasNEV in €:	Differenz Mittelwert anerkennungsfähig EnWG, GasNEV / Mittelwert Antragstellerin in €:		
3.1.1.	Altanlagen zu AK/HK	318.308,15	307.700,20	313.004,18	546.990,92	522.904,26	534.947,59	221.943,42
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.1.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	318.308,15	307.700,20	313.004,18	546.990,92	522.904,26	534.947,59	221.943,42
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.1.5.	Sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.2.	Altanlagen zu TNW	406.151,46	392.739,90	399.445,68	748.902,42	714.316,85	731.609,64	332.163,98
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW	406.151,46	392.739,90	399.445,68	748.902,42	714.316,85	731.609,64	332.163,98
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.2.5.	Sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	1.067.186,61	1.046.734,25	1.056.950,43	546.851,59	538.951,50	542.901,55	-514.058,88
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	37.080,04	18.540,02	0,00	37.080,04	18.540,02	0,00
3.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	1.067.186,61	1.009.654,21	1.038.420,41	546.851,59	501.871,46	524.361,53	-514.058,88
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2.5.	Sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3.	Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.6.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	0,00	652.195,95	326.097,98	167.001,34	168.759,29	167.680,32	-158.217,68
5.1.	Vorräte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	652.195,95	326.097,98	167.001,34	168.759,29	167.680,32	-158.217,68
5.3.	Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	Rückstellungen	0,00	952.314,11	478.157,06	0,00	952.314,11	478.157,06	0,00
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	42.398,17	21.199,08	0,00	42.398,17	21.199,08	0,00
8.2.	Steuerrückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.3.	sonstige Rückstellungen	0,00	909.915,94	454.957,97	0,00	909.915,94	454.957,97	0,00
9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	193.867,56	98.933,78	0,00	193.867,56	96.933,78	0,00
11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzzuschlusskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	0,00	247.156,10	123.578,05	0,00	247.156,10	123.578,05	0,00
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	verzinsliches Fremdkapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

MEA-Differenzabgleich

	2011*	2012*	2013	2014**	2015**	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Erzielte Umsatzerlöse	1.770.671,75	4.308.634,58	4.008.032,17	3.173.176,75	3.265.701,42							
Kosten auf Basis JA 2013 gem. EnWG, GasNEV[6] (vgl. Anlage 3)	1.739.940,04	4.233.854,10	3.106.220,07	3.106.220,07	3.106.220,07	3.106.220,07						
Differenzbetrag	-30.731,70	-74.780,48	-901.812,10	-66.956,68	-159.481,35	3.106.220,07						
AB	0,00	-31.281,80	-108.294,12	-1.026.994,07	-1.123.113,74	-1.312.546,16						
Differenz des akutellen Jahres	-30.731,70	-74.780,48	-901.812,10	-66.956,68	-159.481,35	3.106.220,07						
EB	-30.731,70	-106.062,28	-1.010.106,22	-1.093.950,74	-1.282.595,08	1.793.673,91						
Zinssatz	3,58%	3,25%	3,02%	2,75%	2,49%	2,49%	2,49%	2,49%	2,49%	2,49%	2,49%	2,49%
+ Zinsen des KJ	-550,10	-2.231,84	-16.887,85	-29.162,99	-29.951,07	5.990,04						
Saldo Stundungsphase	-31.281,80	-108.294,12	-1.026.994,07	-1.123.113,74	-1.312.546,16	1.799.663,95						
Mehrerlösberücksichtigung (vorläufig zum Stichtag 31.12.2015)							-244.144,53	-244.144,53	-244.144,53	-244.144,53	-244.144,53	-244.144,53
* Umsatzerlöse wurden mangels Nachweis geschätzt (nachgewiesener Höchstbetrag zzgl. 7,5% Sicherheitsaufschlag). Für 2011 zeitanteilig (150 von 365 Tagen) ab 04.08.2011 berücksichtigt. In den Netzkosten 2011 und 2012 wurden die vorgelagerten Netzkosten, wie sie in den Monaten 10/2011 bis 09/2012 und 10/2012 bis 03/2013 angefallen sind, berücksichtigt. Siehe Nebenrechnungen 1 und 2.												
** Umsatzerlöse wurden der Tätigkeits-GuV 2014 und 2015 entnommen.												
Nebenrechnung 1:		2013										
Gesamte Netzkosten		3.106.220,07										
Vorgelagerte Netzkosten		2.520.132,87										
Covestro-Netzkosten		586.087,20										
Nebenrechnung 2:		2011	2012									
Covestro-Netzkosten 2013		240.857,75	586.087,20									
Vorgelagerte Netzkosten unter Berücksichtigung der GDF Suez-Monatsentgelte 10/2011 bis 09/2012 und 10/2012 bis 03/2013 (s. E-Mail vom 30.11.2016 und vom 20.01.2017)		1.499.082,29	3.647.766,90									
Gesamte Netzkosten		1.739.940,04	4.233.854,10									

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerthe gemäß § 6a GasNEV

	Anlagengruppe der Grundstücksanlagen und Gebäude (I.2, I.3, I.4, III.8, V.9)						Anlagengruppe der Rohrleitungen (IV.1.1, IV.1.2, IV.1.3, IV.2, IV.3, IV.4, IV.5)						Anlagengruppe der Rohrleitungen aus Stahl (IV.1.1, IV.1.2, IV.1.3 sofern Auslegungsdruck > 16 bar)						Übrige Anlagengruppen mit Ausnahme der Grundstücke (I.5, I.6, I.7, I.8, I.9.1, I.9.2, I.10.1, I.10.2, II., III.1, III.2, III.3, III.4, III.5, III.6, III.7, IV.6, IV.7, IV.8, V.1, V.2, V.3, V.4, V.5, V.6, V.7, V.8, VI.)		
	Gewerbliche Betriebsgebäude (ohne USt)	Gewerbliche Betriebsgebäude (mit USt)	Wiederherstellungsvalue für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Basis 1913)	Gewerbliche Betriebsgebäude (verkettete Reihe)	Ortskanäle, Bauleistung in am Bauwerk, Tiebau (ohne USt)	Ortskanäle, Bauleistung in am Bauwerk, Tiebau (mit USt)	Wiederherstellungsvalue für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Basis)	"Ortskanäle" (verkettete Reihe)	"Ortskanäle" (verkettete Reihe)	"Stahlrohre" (verkettete Reihe); vgl. Tabellenblatt § 6a Abs. 1.2 Nr. 3 (Detail)	"Stahlrohre" (verkettete Reihe)	"Stahlrohre" (verkettete Reihe)	Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (ohne Mineralölzergnisse)	Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Insgesamt)							
Jahr	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 1 (1968 - 2010)	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 1 a) 1958 - 1968	Verkettung bis 1958	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 1 b) 1944 - 1958	Faktorwerte	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 (1968 - 2010)	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 2 a) 1958 - 1968	Verkettung bis 1958	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 b) 1949 - 1958	Faktorwerte	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 (Vorkettung bis 1949)	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 2 (Vorkettung bis 1949)	Faktorwerte	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 3 (Vorkettung bis 1949)	Faktorwerte	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 4 (1949 - 1976)	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 4 (Vorkettung von 1949 - 2010)	Faktorwerte			
2013	107,80	107,80		107,80	1,0000	106,40		106,40	106,40	1,0000	106,4	104,5	105,64	1,0000	106,40		106,40	1,0000			
2012	105,80	105,80		105,80	1,0169	104,50		104,50	104,50	1,0182	104,5	109,4	106,46	0,9923	106,20		106,20	1,0019			
2011	103,20	103,20		103,20	1,0446	101,90		101,90	101,90	1,0442	101,9	108,8	104,66	1,0094	104,80		104,80	1,0153			
2010	100,00	100,00		100,00	1,0780	100,00		100,00	100,00	1,0640	100,0	100,00	100,00	1,0564	100,00		100,00	1,0540			
2009	99,00	99,00		99,00	1,0889	99,50		99,50	99,50	1,0893	99,50	101,80	100,42	1,0520	99,20		99,20	1,0726			
2008	97,90	97,90		97,90	1,1011	97,80		97,80	97,80	1,0879	97,80	112,20	103,56	1,0201	102,60		102,60	1,0370			
2007	94,40	94,40		94,40	1,1419	95,00		95,00	95,00	1,1200	95,00	103,90	98,56	1,0718	97,60		97,60	1,0902			
2006	90,40	90,40		90,40	1,1925	92,10		92,10	92,10	1,1553	92,10	94,20	92,94	1,1366	96,40		96,40	1,1037			
2005	88,40	88,40		88,40	1,2195	89,90		89,90	89,90	1,1835	89,90	92,20	90,82	1,1632	91,60		91,60	1,1616			
2004	86,60	86,60		86,60	1,2448	89,80		89,80	89,80	1,1849	89,80	82,00	86,68	1,2187	88,20		88,20	1,2063			
2003	85,30	85,30		85,30	1,2638	89,80		89,80	89,80	1,1849	89,80	72,00	82,68	1,2777	87,00		87,00	1,2230			
2002	85,10	85,10		85,10	1,2667	90,20		90,20	90,20	1,1796	90,20	70,00	82,12	1,2864	85,70		85,70	1,2415			
2001	84,90	84,90		84,90	1,2697	90,40		90,40	90,40	1,1770	90,40	70,10	82,28	1,2839	86,20		86,20	1,2343			
2000	84,60	84,60		84,60	1,2742	90,60		90,60	90,60	1,1744	90,60	67,20	81,24	1,3003	83,50		83,50	1,2743			
1999	84,00	84,00		84,00	1,2833	90,40		90,40	90,40	1,1770	90,40	62,63	79,29	1,3323	82,00		82,00	1,2976			
1998	84,50	84,50		84,50	1,2757	90,90		90,90	90,90	1,1705	90,90	64,78	80,45	1,3131	83,20		83,20	1,2788			
1997	84,90	84,90		84,90	1,2697	92,40		92,40	92,40	1,1515	92,40	63,50	80,84	1,3068	83,20		83,20	1,2788			
1996	85,30	85,30		85,30	1,2638	94,10		94,10	94,10	1,1307	94,10	63,77	81,97	1,2888	82,30		82,30	1,2928			
1995	85,10	85,10		85,10	1,2667	95,80		95,80	95,80	1,1106	95,80	65,72	83,77	1,2611	83,60		83,60	1,2727			
1994	83,20	83,20		83,20	1,2957	94,80		94,80	94,80	1,1224	94,80	59,61	80,72	1,3087	82,20		82,20	1,2944			
1993	81,50	81,50		81,50	1,3227	93,80		93,80	93,80	1,1343	93,80	58,93	79,85	1,3229	82,00		82,00	1,2976			
1992	78,80	78,80		78,80	1,3680	91,10		91,10	91,10	1,1679	91,10	65,32	80,79	1,3076	81,90		81,90	1,2991			
1991	74,30	74,30		74,30	1,4509	85,70		85,70	85,70	1,2415	85,70	65,52	77,63	1,3608	80,70		80,70	1,3185			
1990	69,90	69,90		69,90	1,5422	79,80		79,80	79,80	1,3333	79,80	65,99	74,28	1,4223	79,00		79,00	1,3468			
1989	65,90	65,90		65,90	1,6358	74,70		74,70	74,70	1,4244	74,70	65,25	70,92	1,4896	77,80		77,80	1,3676			
1988	63,70	63,70		63,70	1,6923	72,60		72,60	72,60	1,4656	72,60	62,29	68,48	1,5427	75,80		75,80	1,4037			
1987	62,30	62,30		62,30	1,7303	71,50		71,50	71,50	1,4881	71,50	61,29	67,41	1,5670	74,70		74,70	1,4244			
1986	60,90	60,90		60,90	1,7701	70,30		70,30	70,30	1,5135	70,30	64,44	67,96	1,5545	76,50		76,50	1,3908			
1985	59,70	59,70		59,70	1,8057	68,70		68,70	68,70	1,5488	68,70	63,24	66,51	1,5882	77,10		77,10	1,3800			
1984	59,30	59,30		59,30	1,8179	68,60		68,60	68,60	1,5510	68,60	59,14	64,81	1,6299	75,40		75,40	1,4111			
1983	58,10	58,10		58,10	1,8554	68,70		67,80	67,80	1,5693	67,80	57,99	63,88	1,6538	73,30		73,30	1,4516			
1982	57,10	57,10		57,10	1,8879	68,10		68,10	68,10	1,5624	68,10	60,55	65,08	1,6233	72,00		72,00	1,4778			
1981	54,90	54,90		54,90	1,9636	69,30		69,30	69,30	1,5354	69,30	52,75	62,68	1,6854	67,80		67,80	1,5693			
1980	51,70	51,70		51,70	2,0851	67,50		67,50	67,50	1,5763	67,50	51,81	61,22	1,7255	63,50		63,50	1,6756			
1979	47,00	47,00		47,00	2,2936	61,10		61,10	61,10	1,7414	61,10	51,41	57,22	1,8461	59,60		59,60	1,7852			
1978	43,70	43,70		43,70	2,4568	55,60		55,60	55,60	1,9137	55,60	50,80	53,68	1,9679	57,50		57,50	1,8504			
1977	41,90	41,90		41,90	2,5728	52,50		52,50	52,50	2,0267	52,50	49,46	51,28	2,0599	56,80		56,80	1,8732			
1976	40,20	40,20		40,20	2,6816	50,70		50,70	50,70	2,0986	50,70	50,74	50,71	2,0830	55,20		55,20	1,9275			
1975	38,70	38,70		38,70	2,7855	49,70		49,70	49,70	2,1408	49,70	49,39	49,58	2,1308	56,10		53,21	1,9987			
1974	37,70	37,70		37,70	2,8584	48,90		48,90	48,90	2,1759	48,90	51,21	49,82	2,1203	53,60		50,84	2,0930			
1973	35,60	35,60		35,60	3,0281	45,80		45,80	45,80	2,3231	45,80	45,02	45,49	2,3223	47,20		44,77	2,3768			
1972	33,50	33,50		33,50	3,2179	44,00		44,00	44,00	2,4162	44,00	41,40	42,96	2,4591	44,40		42,11	2,5266			
1971	31,90	31,90		31,90	3,3793	42,60		42,60	42,60	2,4977	42,60	41,40	42,12	2,5082	43,20		40,97	2,5968			
1970	28,80	28,80		28,80	3,7431	39,30		39,30	39,30	2,7074	39,30	40,72	39,87	2,6497	41,40		39,27	2,7097			
1969	24,40	24,40		24,40	4,4180	33,70		33,70	33,70	3,3043	32,20	36,95	34,10	3,0976	38,80		36,80	2,8913			
1968	22,60	24,20		22,60	4,7699	32,20	34,10	32,20	32,20	3,4777	30,59	37,54	33,37	3,1653	38,90		36,89	2,8839			
1967	23,00	21,48		21,48	5,0188	32,40	30,59	32,40	30,59	3,4777	30,59	37,54	33,37	3,1653	38,90		36,89				